

## **Bewohnerparkgebührenordnung der Stadt Koblenz**

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. 2003. I S. 310, ber. S. 919) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. I Nr. 315) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren vom 28.03.2023 (GVBl. 2023, 77) erlässt die Stadtverwaltung nach Anhörung des Stadtrates am 15.12.2023 folgende Gebührenordnung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- 1) Diese Verordnung gilt für die Gebührenerhebung des Bewohnerparkens in Form einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 4a StVO (Bewohnerparkausweis) an allen öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Koblenz, die sich in einer nach § 45 Abs. 1b, Nr. 2a StVO bestandskräftig angeordneten Bewohnerparkzone befinden und für die die Stadt Koblenz Baulastträger ist.
- 2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze sowie tatsächlich öffentliche Flächen, auf denen verkehrsbehördliche Anordnungen getroffen wurden.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises wird eine Gebühr nach § 5 dieser Verordnung erhoben.
- (2) Bei Bearbeitungen eines gültigen Bewohnerparkausweises wie Kennzeichenwechsel, Kfz-Wechsel, Verlust des Ausweises oder Gebührenerstattung wird eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 15,00 Euro erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer den Bewohnerparkausweis beantragt.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebührensschuld im Falle der Bearbeitung eines bereits bestehenden Bewohnerparkausweises entsteht mit Eingang eines entsprechenden Antrages bei der zuständigen Behörde, in allen anderen Fällen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren werden in voller Höhe fällig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner. Sofern die Beantragung, Ausstellung oder Bearbeitung vor Ort erfolgt, werden die Gebühren sofort fällig und sind vor Ort vollständig zu begleichen.

## **§ 5**

### **Gebührenberechnung für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises**

- (1) Die Gebühren beziehen sich ausschließlich auf ein volles Jahr.
- (2) Diese Gebühren berechnen sich aus einem Jahresgrundbetrag i. H. v. 23,40 Euro multipliziert mit der jeweiligen Länge und Breite in Metern des im Antrag zu benennenden Fahrzeuges gem. der Zifferfelder 18 und 19 des Fahrzeugscheines. Bei mehreren Fahrzeugen ist das flächenmäßig größere Fahrzeug heranzuziehen.
- (3) Der Jahresgrundbetrag setzt sich zusammen aus dem Wert 0,45 Euro je 1m<sup>2</sup> je angefangene Kalenderwoche. Hierbei wird das Jahr mit 52 Wochen angesetzt
- (4) In jedem Fall beträgt die Mindestgebühr 100,00 Euro.

## **§ 6**

### **Festsetzung der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid. Bei Beantragung, Ausstellung oder Bearbeitung vor Ort werden die Gebühren unmittelbar vor Ort festgesetzt.

## **§ 7**

### **Sonderregelungen**

- (1) Anbauten an Fahrzeugen wie Spoiler, Fahrradträger o.ä. werden in der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt.
- (2) Sofern der Inhaber eines Bewohnerparkausweises auf absehbare Zeit unfallbedingt auf einen Werkstattwagen angewiesen ist, kann der Bewohnerparkausweis auf dieses Fahrzeug umgeschrieben werden. Hier wird ausschließlich die Bearbeitungsgebühr nach § 2 Abs. 2 i. H. v. 15,00 Euro fällig. Eine Erstattung der Gebühren für das eigentliche Fahrzeug erfolgt nicht.
- (3) Wird der Bewohnerparkausweis nur aufgrund eines separat durch die Straßenverkehrsbehörde zu prüfenden Ausnahmefalles (z.B. mehrfach unterjährig wechselnde Firmenfahrzeugnutzung, Prüfung vor Ort wg. Größenrelation Fahrzeug zu Garage) ausgestellt oder geändert, ist zur Gebührenberechnung das Fahrzeug der ersten Antragstellung heranzuziehen. Zusätzlich wird aufgrund der besonderen Prüfung des Ausnahmefalles eine zusätzliche Gebühr i. H. v. 87,00 Euro pauschal festgesetzt.

## **§ 8**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Die Gebührenerstattung für gültige Bewohnerparkausweise richtet sich nach vollen, nicht angebrochenen Wochen.
- (2) Bei Rückgabe des nicht mehr benötigten Ausweises ist das Datum des Eingangs bei der Behörde maßgeblich für die Berechnung nach Abs.1.
- (3) Bei Wechsel des Fahrzeuges wird eine etwaige Gebührenerstattung mit der neuen Gebühr verrechnet. Für das neue Fahrzeug wird die Jahresgebühr nach § 5 dieser Verordnung berechnet.

## **§ 9**

### **Übergangsregelung**

- (1) Für Bewohnerparkausweise, deren Gültigkeit bis zum 29.02.2024 endet und die neu beantragt werden, gelten die Regelungen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in ihrer jeweils gültigen Fassung bis zum 29.02.2024. Die Gültigkeit eines neuen Ausweises ist hierbei auf ein Jahr beschränkt.

- (2) Für Bewohnerparkausweise, deren Gültigkeit nach dem 29.02.2024 endet, gelten die Regelungen dieser Verordnung.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft

Koblenz, den 21.12.2023  
gez. David Langner  
Oberbürgermeister